

**TECHNISCHE RICHTLINIEN
MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH**

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Hausordnung**
 - 2.1 Notrufnummern
 - 2.2 Gelände-Zufahrt
 - 2.3 Gelände-Aufenthalt
 - 2.4 Aufenthalt Jugendlicher
 - 2.5 Aufenthalt Besucher
 - 2.6 Fotografieren, Filmen, Zeichnen
 - 2.7 Rauchen
 - 2.8 Sicherheits-Check
 - 2.9 Waffen und gefährliche Gegenstände
 - 2.10 Hunde und andere Tiere
 - 2.11 Sicherheitsanweisungen
 - 2.12 Öffnungszeiten
 - 2.12.1 Auf- und Abbauezeiten
 - 2.12.2 Veranstaltungslaufzeit
- 3. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 3.1 Verkehrsordnung
 - 3.2 Flucht- und Rettungswege
 - 3.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 3.3 Sicherheitseinrichtungen
 - 3.4 Standnummerierung
 - 3.5 Bewachung
 - 3.6 Evakuierung, Räumung
- 4. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen und des Freigeländes**
 - 4.1 Messehallendaten
 - 4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
 - 4.1.2 Druckluft, Elektro- und Wasserversorgung
 - 4.1.3 Kommunikationseinrichtung
 - 4.1.4 Sprinkleranlagen
 - 4.1.5 Heizung, Lüftung
 - 4.1.6 Störung
 - 4.2 Salzburgarena-Daten
 - 4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros
 - 4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast
 - 4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger
 - 4.2.4 Stromart, Stromspannung
 - 4.2.5 Abhängungen von Hallendecke
 - 4.3 Freigelände
 - 4.4 Durchfahrtshöhen
- 5. Standbaubestimmungen**
 - 5.1 Standsicherheit
 - 5.2 Standbaugenehmigung
 - 5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 5.2.2 Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte
 - 5.2.3 Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten
 - 5.2.4 Haftungsumfang
 - 5.3 Bauhöhen
 - 5.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 5.4.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 5.4.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 5.4.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 5.4.4 Pyrotechnik
 - 5.4.5 Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten
 - 5.4.6 Nebelmaschinen
 - 5.4.7 Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 5.4.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 5.4.9 Spritzpistolen, Nitrolacke
 - 5.4.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 5.4.11 Leergut
 - 5.4.12 Feuerlöscher
 - 5.4.13 Reinigungsmittel, Lösungsmittel
 - 5.5 Standabdeckung
 - 5.6 Glas und Acrylglas
 - 5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino
 - 5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 5.8.1 Ausgänge, Rettungswege
 - 5.8.2 Türen
 - 5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege
 - 5.10 Standgestaltung – Erscheinungsbild
 - 5.11 Prüfung der Mietfläche
 - 5.12 Eingriff in die Bausubstanz
 - 5.13 Hallenböden
 - 5.14 Abhängungen von der Hallendecke
 - 5.14.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten
 - 5.14.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
 - 5.15 Standbegrenzungswände
 - 5.16 Werbemittel / Präsentationen
 - 5.17 Freigelände
 - 5.18 Zweigeschossige Bauweise
 - 5.19 Abbau der Stände
- 6. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**
 - 6.1 Allgemeine Vorschriften
 - 6.2 Schäden
 - 6.3 Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 6.4 Elektroinstallation
 - 6.4.1 Anschlüsse
 - 6.4.2 Standinstallation
 - 6.4.3 Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften
 - 6.5 Wasser- und Abwasserinstallation
 - 6.5.1 Anschlüsse
 - 6.5.2 Standinstallation
 - 6.6 Druckluftinstallation
 - 6.6.1 Anschlüsse
 - 6.6.2 Standinstallation
 - 6.7 Gasinstallation
 - 6.8 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
 - 6.9 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
 - 6.9.1 Maschinengeräusche
 - 6.9.2 Geräte- und Produktsicherheit
 - 6.9.3 Prüfverfahren
 - 6.9.4 Betriebsverbot
 - 6.9.5 Druckbehälter
 - 6.9.6 Abgase und Dämpfe
 - 6.9.7 Abgasanlage
 - 6.10 Brennbare Flüssigkeiten
 - 6.11 Film-, Licht-, Musik-, Televisionsvorführungen, sonstige Präsentationen und Events
 - 6.12 Strahlenschutz
 - 6.13 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen
 - 6.14 Musikalische Wiedergaben
 - 6.15 Getränkeschankanlagen
 - 6.16 Lebensmittelüberwachung
 - 6.17 Belästigung durch Ausstellergut
- 7. Umweltschutz**
 - 7.1 Abfallwirtschaft und -entsorgung
 - 7.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - 7.1.2 Mitgebrachte Abfälle
 - 7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 7.2.1 Öl-, Fettabscheider
 - 7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel
 - 7.3 Umweltschäden

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

1. Vorbemerkungen

Die Messezentrum Salzburg GmbH, Am Messezentrum 1, A- 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662 2404 0 – im Folgenden MZS genannt – hat für die stattfindenden Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern eine optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die genannten Richtlinien gelten für alle Bereiche, die vom MZS betrieben werden: Messehallen, Tagungs- und Presseräume, Salzburg Arena – im Folgenden Messegelände genannt.

Die technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die das MZS mit seinen Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister haften dafür, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Das MZS kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als das MZS ausrichtet, ist neben dem MZS der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller, Veranstalter und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die in der jeweils gültigen Fassung einzuhaltenden Rechtsnormen zur Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

Mit den zuständigen Behördendienststellen der Stadt Salzburg sind die Bauordnungs-, Brandschutz-, und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Das MZS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Das MZS ist berechtigt, zur Sicherheit und zu Veranstaltungsbauten Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellformulare für Dienstleistungen (Servicemappe) bei Veranstaltungen in den Messehallen und Tagungsräumen werden rechtzeitig versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht laut den Messebestimmungen zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung das MZS/der Veranstalter keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MZS/der Veranstalter, z.B. aus früheren Veranstaltungen, nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich das MZS/der Veranstalter vor, bei verspätet eingesendeten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in der Servicemappe auf die Entgelte zu erheben.

In Abhängigkeit von der Veranstaltungskonzeption kann auch die Möglichkeit bestehen, elektronische Bestellungen über das im Internet bereitgestellte Online Service Center zu tätigen.

Zur Information gehen den Ausstellern/Veranstaltern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung zu.

Auf Grund baulicher und rechtlicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze können sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Technischen Richtlinien unterscheiden.

Das MZS behält sich Änderungen vor. Gültig ist der deutsche Text in der Fassung vom Jänner 2011.

2. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messezentrum Salzburg GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände des MZS betreten, befahren oder sich dort aufhalten.

2.1 Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Euro-Notruf	112
Erste Hilfe	Info-Point der jeweiligen Messe/Veranstaltung

2.2 Gelände-Zufahrt

Aussteller, Vertragspartner und Aufbaufirmen können bei dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung oder am Schalter des Parkraumbewirtschafters Dauerparkkarten kaufen, die zu unbegrenzter Einfahrt, Durchfahrt und Aufenthalt während der Aufbau-, Abbau- und Messe-/Veranstaltungszeit berechtigen. Die Parkgebühren sind verbindlich laut Aushang an allen Zu- und Ausfahrten.

2.3 Gelände-Aufenthalt

Ein Aufenthalt auf dem Messegelände ist nur für die durch die Eintrittskarte oder einen Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden. Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen Ausweis des MZS/Veranstalters legitimieren können, können des Messegeländes verwiesen werden.

2.4 Aufenthalt Jugendlicher

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten auf dem Messegelände aufhalten. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen oder Kassen.

2.5 Aufenthalt Besucher

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten werden oder in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeiten die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

2.6 Fotografieren, Filmen, Zeichnen

Das Fotografieren, Filmen und Zeichnen auf dem gesamten Messegelände und in den Hallen/Salzburgarena, insbesondere der Exponate und Veranstaltungen, ist nur Personen gestattet, die hierfür von dem Veranstalter zugelassen sind und einen von dem Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.

2.7 Rauchen

In den Gebäuden des MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Raucherzonen sind mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

2.8 Sicherheits-Check

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

2.9 Waffen und gefährliche Gegenstände

Waffen oder als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht oder verwendet werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen zu bestimmten Veranstaltungen.

2.10 Hunde und andere Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in das Gelände oder die Gebäude gebracht werden. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Eingängen und Kassen. Im Falle einer Ausnahme-Regelung gilt für Hunde stets Leinen- und Maulkorbpflicht.

2.11 Sicherheitsanweisungen

Den Anweisungen der Haustechnik bzw. der Messeleitung, sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

2.12 Öffnungszeiten

2.12.1 Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau bzw. verlängerter Abbau kann beantragt werden. Die genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (siehe ggf. Servicemappe des Veranstalters).

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Nach dem offiziellen Aufbauende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zulässig. Die Besuchergänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein.

2.12.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Das MZS/der Veranstalter behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des MZS/Veranstalters.

3. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1 Verkehrsordnung

Auf dem Gelände des MZS gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die Garagierungs- und Abstellbedingungen sind bindend.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbau-, sowie der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln ausnahmslos zu beachten.

Der von dem MZS beauftragte Parkraumbewirtschafter ist berechtigt, alle geltenden Regelungen, die in Zusammenhang mit den Garagierungsbedingungen stehen, auszuführen und durchzusetzen. Darüber hinaus ist den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals unbedingt Folge zu leisten.

Parkkarten mit Sonderberechtigungen sind deutlich sichtbar am entsprechenden Fahrzeug anzubringen.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Befahren der Hallen ist nicht gestattet. Das MZS behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu gestatten.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht auf dem Messegelände abgestellt werden. Flächen, die von dem MZS/Veranstalter veranstaltungsbezogen als Abstellflächen für Wohnwagen und Wohnmobile ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Das MZS behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die veranstaltungsspezifischen Bestimmungen und Einfahrtsregelungen.

Das MZS/der Veranstalter behält sich vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Veranstaltungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Auftagen das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen das MZS/den Veranstalter bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen des MZS/Veranstalters zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

3.2. Flucht- und Rettungswege

3.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen dürfen auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge, LKWs oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

Hydranten im Messegelände und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt, oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt, oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Liegen Flucht- und Rettungswege innerhalb eines Standes, dürfen diese als Flucht- und Rettungswege bestimmten Flächen und deren Kennzeichnung nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt, oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufsäulen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

3.4. Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

3.5. Bewachung

Die allgemeine Aufsicht im Messegelände während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter und den für das Messegelände zugelassenen Sicherheits- und Ordnungsdienst. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht ebenfalls nur eine allgemeine Aufsicht. Das MZS/der Veranstalter übernimmt keine Gewähr, für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsgutes und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe des MZS/Veranstalters. Eine Bewachung des Standes muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Unsere vertraglich verpflichteten Vertragspartner helfen Ihnen hier gerne weiter.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeit erhöhte Risiken für die Exponate und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen oder zusätzlich versichert werden.

3.6. Evakuierung, Räumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Evakuierung und Räumung vom MZS/Veranstalter angeordnet werden.

**TECHNISCHE RICHTLINIEN
MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH**

**4. Technische Daten und Ausrüstung der Hallen
und des Freigeländes**

4.1. Hallendaten

Halle	Länge m	Breite m	Gesamtfläche ca. in m ²	Höhe m	Belag	Belastung ca. in kg/m ²	Tore	Torgröße ca. in m
1	56	44	2.444	6,5 / 10	Parkett	1.700	2	5 x 4,5
2	60	49	2.933	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
3	50	40	1.860	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
4	70	35	2.172	5,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
5	50	40	1.958	6	Asphalt	1.700	2	5 x 4,5
6	60	49	2.877	6	Asphalt	1.700	3	5 x 4,5
7	60 / 30	46	2.235	6,6	Asphalt	2.000	3	4,2 x 4,2
8	60	46	2.768	6,6	Asphalt	2.000	4	4,2 x 4,2 auf 10 m zu öffnen
9	50	40	2.215	6,6	Asphalt	2.000	2	4,2 x 4,2
10	45	40	1.798	6	Asphalt	2.000	2	4 x 3,8
11	50	40	2.012	6	Asphalt	2.000	2	3,8 x 3,8
12	55	40	2.169	6	Asphalt	2.000	3	3,8 x 3,8 / 6,1 x 3,8
13	55	40	2.169	6	Asphalt	2.000	3	3,8 x 3,8 / 5,85 x 3,8
14	50	40	2.200	6	Asphalt	2.000	2	5,85 x 3,8
15	70	40	3.018	6	Asphalt	2.000	3	5,85 x 3,8 / 3,8 x 3,8
Fläche Hallen			34.828					
VIP-Lounge	10,3	10,5	111	3,1 / 4,4	Holz	-	-	-
Pressecenter	10,3	10,5	111	3,1 / 4,4	Teppich	-	-	-
Seminarraum C1	9,6	10,6	102	2,9 / 4,4	Teppich	-	-	-
Seminarraum C2	9,6	10,6	103	2,9 / 4,5	Teppich	-	-	-
Seminarraum D	19,3	10,3	198	2,9 / 4,6	Teppich	-	-	-
Fläche Tagungsräume			625					
Arena			max. 2.545	15	Beschichtung Epoxid Harz		1	3,5 x 4,0
Gesamt			37.998					

Hinweis: In nachfolgend angeführten Hallen sind fixe Gastronomie-Flächen vorgesehen, die bei der Nutzung durch die Fa. Kongress-Gastronomie in Abzug gebracht werden:
Halle 4 4,51 m² Bistro
Halle 5 80,00 m² Café/Restaurant

4.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 300 Lux/m² (Messung: 1,00 m über dem Hallenfußboden).
In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-CS-System
Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz
Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

4.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus Fußbodenkanälen bzw. über Anschlusseinheiten im Hallenboden, die im Allgemeinen in einem Raster von ca. 7,50 m x 10,00 m verlaufen. In der Halle 1 kann die Stromversorgung auch über die Seitenwände zu Foyer D bzw. C erfolgen. Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 6.6)

Elektroversorgung bis zu 200 W / m²
Wasseranschluss ½" / min. 3,5 bar
Abfluss DN 100

4.1.3 Kommunikationseinrichtung

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen überwiegend aus Fußbodenkanälen. Das MZS ist in den Hallen, einschließlich Salzburgarena mit einem flächendeckenden Wireless LAN ausgestattet (siehe Punkt 6.8)

4.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 2/6 und 3/5 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt das MZS. Die Hallen 1 bis 9 sind teilklimatisiert, Ausnahme ist die Halle 4.

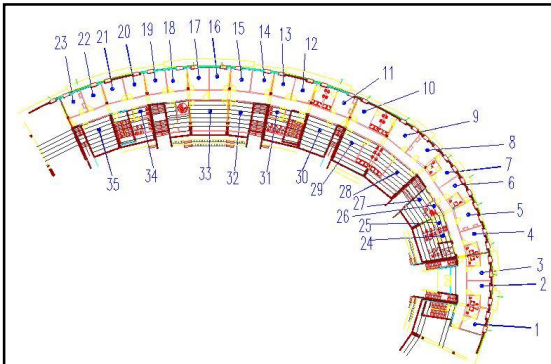
4.1.6 Störung

Bei Störung der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Druckluft, Heizung, Lüftung, usw.) ist unverzüglich die Haustechnik des MZS zu informieren. Das MZS übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

4.2 Salzburgarena-Hallendaten

4.2.1 Übersicht – Räume, Garderoben, Büros



4.2.3 Bühne, Monitor, FOH, Verfolger

Die Salzburgarena verfügt über 280 m² Büttec Bühnenelemente mit Podesthöhen zwischen 1,0 – 1,5 m.

Positionen des Monitors und des FOHs werden in Abhängigkeit der Veranstaltungsvariante mit dem MZS festgelegt.

Die Halle verfügt nicht über Verfolger-Spots.

4.2.4 Stromart, Stromspannung

Vorhandene Stromart und Spannung in der Salzburgarena:

Netzart: TN-CS-System

Wechselstrom: 230 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

Drehstrom: 3 x 400 Volt (+6%/- 10%)/50 Hz

Stromanschlüsse von 16 – 400 A

Powerlock von 3 x 3 250 A PL bis 2 x 400 A PL (exkl. Verteiler)

Raum Nummer	Bezeichnung	m ² (ohne WC)	Telefonanschlüsse (Nebenstelle = NSt)	Internetanschlüsse	WC	Dusche	Wandhaken	Fenster	Kühlschränke Stk.	Teppich	Ausstattung
1	Raum	19,19	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
2	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1		ja	1	ja	
3	Raum	19,23	2 NSt	1	1	1		ja		ja	
4	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
5	Raum	24,74	2 NSt	1			6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
6	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
7	Raum	19,25	2 NSt	1	1	1	6	ja		ja	Schminktisch + bel. Spiegel
8	Raum	23,7	2 NSt	1				ja		ja	
9	Raum	25,36	2 NSt	1		2	35	ja		nein	
10	Raum	19,75	2 NSt	1		2	36	ja		nein	
11	Raum	18,34	2 NSt	1		2		ja		nein	
12	Raum	19,2	2 NSt	1		2		ja		nein	
13	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
14	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
15	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
16	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
17	Raum	19,66	4 NSt	1			2	ja		nein	
18	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
19	Raum	19,71	4 NSt	1			2	ja		nein	
20	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
21	Raum	19,71	4 NSt	1				ja		nein	
22	Stagehands	19,71	X	1				ja		nein	
23	Stagehands	18,65	X	1				ja		nein	
24	Herren WC				2			nein		nein	
25	Damen WC				3			nein		nein	
26	Behinderten WC				1			nein		nein	
27	Lager	25,78						nein		nein	
28	Raum	25,39				3	34	nein		nein	
29	Raum (Buffet)	22,96				3	35	nein	1	nein	
30	Backstage Küche	39,51						nein	3	nein	Abzugshaube + Spüle
31	Damen WC				4			nein		nein	
32	Lager	27,59						nein		nein	Fliesenboden
33	Technik	46,21						nein		nein	
34	Herren WC				2			nein		nein	
35	Lager	39,51						nein		nein	
	Gastronomie, Bistro	814									

nicht nutzbare Räume

Räume mit Verbindungstür

4.2.2 Hallenhöhe, Bodenlast

Die lichte Höhe der Salzburgarena beträgt 15 m. Die Bodenlast in der Halle und der LKW-Zufahrt entspricht Brückenklasse BK1, LKW-Befahrbarkeit, Flächenlast 9kN/m², Punktlast 150kN. Die Bodenlast in den Foyers entspricht Hubwagentauglichkeit mit Flächenlast 5kN, Punktlast 5kN/m².

4.2.5 Abhängungen von der Hallendecke

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch den vertraglich verpflichteten Vertragspartner bzw. Höhenarbeiter (Rigger) des MZS. Abzuhängende Gegenstände sind – gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern. Vgl. Pkt. 5.14

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

4.3 Freigelände

Als Freigelände/Ausstellungsflächen stehen auf dem MZS befestigte Parkflächen zur Verfügung. Rund um die Salzburgerarena sind Parkplätze für Produktionen und den Backstage-Eingang ausgewiesen.

Die Nutzung als Ausstellungs-, Abstell- oder Werbefläche erfolgt nach Absprache mit dem MZS/Veranstalter und vorbehaltlich behördlicher Auflagen.

Freigelände ca. 56.000 m²

Die Freigeländeflächen bestehen aus unterschiedlichen Oberflächen, z.B. Asphalt, Rasengitter, Humus-Schottergemisch. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden. Stromanschlüsse sind von 16 – 32 A verfügbar. Die Möglichkeit der Wasser- bzw. Abwasseranschlüsse muss in jedem Fall vor der Planung mit dem MZS/Veranstalter abgestimmt werden. Die Flächen werden durch das MZS gereinigt, schneefrei gehalten und bei Bedarf gestreut.

4.4 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe zwischen der Halle 6 und Halle 7 zum Innenhof beträgt 5,00 m.

Die Durchfahrtshöhe zum Parkdeck beträgt 2,00 m. Die Ein- und Ausfahrtshöhe zur Parkfläche P3 beträgt 2,10 m. Die Durchfahrtshöhe des LKW-Beladepforts der Salzburgerarena beträgt 4,00 m.

5. Standbaubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände und Bühneneinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet sind. Die Sicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein. Vorschriften und gesetzliche Regelungen zum Arbeitnehmerschutz sind von allen am Gelände tätigen Firmen einzuhalten.

Für die statische Sicherheit der Stände und Bühne ist der Aussteller verantwortlich und ggf. durch eine statische Abnahme nachweislich.

Sämtliche Halleneinbauten sind gemäß der gültigen Richtlinien und Gesetzen zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Prüfzertifikate und Befunde sind vor Inbetriebnahme ggf. vorzulegen.

Das MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände und Exponate zu schließen, sollten die veranstaltungsrechtlichen Auflagen nicht erfüllt sein bzw. sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

5.2 Standbaugenehmigung

Bei Einhaltung der Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, die nicht höher sind als 2,50 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet das MZS/der Veranstalter dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausführung) zu prüfen. Das MZS/der Veranstalter übernimmt keine Haftung, auch nicht gegenüber Dritten, wenn durch nicht fachgerechte Ausführungen Personen- oder Sachschäden eintreten.

Darüber hinaus unterliegen alle anderen Standbauten, Sonderbauten und fliegende Bauten, etc. einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

5.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Vertragspartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

Standflächen in den Hallen:

Vermasste Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss, Ansichtsskizzen, technische Beschreibung) beim MZS/Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Standflächen im Freigelände:

Vermasste Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Höhe von mehr als 2,50 m müssen termingerecht laut den Messebestimmungen in zweifacher Ausfertigung (Grundriss und Ansichtsskizzen) beim Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geht ein Exemplar mit

dem Genehmigungsvermerk des MZS/Veranstalters versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Eventuell anfallende Kosten des Baugenehmigungsverfahrens, (Vor- Abnahmen, Ortstermine Veranstaltungsbehörde) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

5.2.2. Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte

Fahrzeuge, Container, Fahrgeschäfte und Zelte sind als Ausstellungsgegenstände auf dem gesamten Messegelände durch den Veranstalter zu genehmigen.

5.2.3. Beseitigung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder dem Salzburger Veranstaltungsstättengesetz, sowie den gültigen Richtlinien und Verordnungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Veranstalters geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter oder die Veranstaltungsbehörde berechtigt die Standbauten zu sperren oder ggf. auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

5.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma das MZS/den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

5.3. Bauhöhen

Die normale Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Der den Nachbarständen zugewandte Teil über 2,50 m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (grau oder weiß).

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

In allen Fällen, in denen der Standbau und die Werbeaufbauten 2,50 m Höhe überschreiten, ist dem MZS/Veranstalter die Standgestaltung zur Genehmigung einzureichen. Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind dem MZS/Veranstalter aber im Vorfeld anzuzeigen.

Die Zugänglichkeit festeingebauter Elektroverteiler und sonstiger technischer Anlagen ist unbedingt zu gewährleisten.

5.4. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend ÖNORM A 3800 Teil 1 für Materialien mind. den Brandklassen B1, Q1 und Tr1 oder nach EN 13501/1 den Klassifizierungen B-s1d0 und C-s1d0 entsprechen (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend).

Ein Prüfzeugnis über die Brandschutzklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. Befestigung von Lampen ist nicht gestattet.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind grundsätzlich verboten.

Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zu zuführen.

In Hallen mit Sprinkleranlagen sind diese in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen. Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes sind freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

5.4.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem Messegelände nach Genehmigung durch das MZS/Veranstalter nur laut der behördlichen Vorschriften ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

5.4.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen, Ausstellungen und dem Gelände des MZS nicht ausgestellt oder gelagert werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

5.4.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit dem MZS/Veranstalter abzustimmen.

5.4.5. Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten auf dem Messegelände muss vom MZS/Veranstalter genehmigt werden. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden.

5.4.6. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit dem MZS/Veranstalter abzustimmen.

5.4.7. Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Gebäuden des MZS herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

5.4.8. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbare Abfälle an, z.B. Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl., so sind diese mehrmals täglich zu entfernen.

Die Entsorgung kann über die vertraglich verpflichtete Reinigungsfirma erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Weitergehende Informationen zur Abfallentsorgung sind beim Veranstalter zu erfragen (Vgl. Pkt. 7.1).

5.4.9. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

5.4.10. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeit müssen schriftlich beim MZS/Veranstalter beantragt werden.

Die Genehmigung erteilt das MZS/der Veranstalter. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig.

5.4.11. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Hallen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standes) und vor den Hallentoren ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über den vertraglich verpflichteten Platzspediteur erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

5.4.12. Feuerlöscher

In besonderen Fällen kann der Einsatz von Feuerlöschern auf dem Stand gefordert werden.

5.4.13. Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb des Messegeländes ist unzulässig. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädliche Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden (Vgl. Pkt. 7.2.2)

5.5 Standabdeckung

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und beim MZS/Veranstalter anzumelden.

Es dürfen maximal bis zu 50% der Standfläche überbaut werden.

Standabdeckungen (Metallraster, Metallgitterdecken und textile Deckenbespannungen) sind mindestens schwer entflammbar nach ÖN A 3800 - 1

bzw. EN 13501/1 (vgl. Pkt. 5.4.1) auszuführen. Die Abdeckungen müssen sprinklertauglich sein und dürfen die optischen Rauchmelder nicht beeinträchtigen. Der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten.

5.6 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

5.7 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino

Alle Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungs- bzw. Fluchtwegen haben. Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein (Vgl. § 14 Veranstaltungsstätten-Verordnung Salzburg).

5.8 Ausgänge, Rettungswege, Türen

5.8.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einem Ausstellungsstand bis zu dem Besuchergang darf nicht mehr als 25 m betragen.

Im MZS muss die lichte Breite der Besuchergänge mind. 2,0 m betragen. Die lichte Breite von Rettungswegen (Besuchergänge zu Fluchttüren) muss mind. 3,00 m betragen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

Alle Ausführungen, Kennzeichnungen sind nach allen gültigen Gesetzen und Verordnungen durchzuführen und zu gestalten.

5.8.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren, sowie sonstiger Zugangssperren ist in Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

5.9 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,40 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein, dürfen das Aufsteigen nicht begünstigen und müssen durchstiegsicher sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege, Treppenanlagen und Podeste müssen den gültigen Richtlinien und Gesetzen, sowie den Unfallvorschriften entsprechen.

5.10 Standgestaltung - Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen.

Aussteller sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen, sofern nicht ein eigener Messestand mitgebracht wird. Auch bereits vorhandene Wandelemente entlang der Hallenwände sind kostenpflichtig und müssen bestellt werden. Standbegrenzungswände können über das Serviceheft des Veranstalters bestellt und angemietet werden.

Als verbindliche Mindestanforderung gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag, Standbeschriftung und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände.

Das MZS/der Veranstalter ist befugt, Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Er behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messen und Ausstellungen den Rahmenaufbau vorzuschreiben.

Der Name und die Standnummer des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß oder grau und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen (Vgl. Pkt. 5.3).

5.11 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

5.12 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaufbauten ist nicht gestattet.

5.13 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind tritt- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Evtl. anfallende Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Nutzung der Fußbodenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Vertragspartnern des MZS vorbehalten.

Verankerungen und Befestigungen, z.B. bei der Planung von zweigeschossigen Ständen, sind beim MZS/Veranstalter zu beantragen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes obliegt ausschließlich dem MZS. Die anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.14 Abhängungen von der Hallendecke in Messehallen

5.14.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungskörpern oder -brücken von der Hallendecke ist an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Möglichkeit der Abhängung besteht nicht in allen Hallen. Die Genehmigung hierfür kann nur nach Einreichung der Standgestaltung beim Veranstalter unter Angabe der Platzierung, Höhen und Lasten erfolgen. Der Veranstalter prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierung der gewünschten Befestigungspunkte.

Die Bereitstellung der Hängepunkte sowie Ausführung und Änderungen an der Abhängekonstruktion erfolgt ausschließlich durch den vertraglich verpflichteten Vertragspartner bzw. Höhenarbeiter (Rigger) des MZS bzw. des Veranstalters (Vgl. Pkt. 4.2.5).

5.14.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Österreich bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden und sind – gewichtsunabhängig – durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern.

5.15 Standbegrenzungswände

Trennwände sind kostenpflichtig und können beim Veranstalter oder vertraglich verpflichteten Vertragspartner bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

5.16 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung müssen dem Veranstalter gemeldet werden. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen,

und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 85 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Darüberhinausgehende Werbung ist mit dem MZS/Veranstalter abzustimmen. Der Veranstalter bzw. sein vertraglich verpflichteter Vertragspartner ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

5.17 Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons, o.Ä. auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos genehmigungspflichtig und müssen dem MZS/dem Veranstalter gemeldet werden.

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaizeit.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände (vgl. Pkt. 5).

5.18 Zweigeschossige Bauweise

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung des MZS/Veranstalters und der zuständigen Behörden gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

Die maximale Aufbauhöhe wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt und kann beim Veranstalter erfragt werden.

Im Übrigen gelten alle Sicherheitsbestimmungen und Regelungen zur Standgestaltung von eingeschossigen Standaufbauten, sofern diese sinngemäß auf zweigeschossige Standaufbauten anwendbar sind, auch für zweigeschossige Standaufbauten.

Die erforderliche Ausführung von zweigeschossigen Standaufbauten nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards bleibt davon unberührt.

5.19 Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbaizeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und – gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach dem Schluss der Abbaizeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sowie gegen Berechnung einer angemessenen Bearbeitungspauschale vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen. Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgut und sämtliche sonstigen Gegenstände, die der Aussteller nach Schluss der Abbaizeit zurückgelassen hat, auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

6. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

6.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

6.2 Schäden

Jede durch Aussteller, Veranstalter oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch das MZS beseitigt.

6.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den vertraglich verpflichteten Vertragspartnern des MZS/Veranstalters zur Verfügung gestellt werden.
Alle Arbeitsmittel müssen derartig betrieben und verwendet werden, dass keine Gefahr für Dritte besteht.

6.4 Elektroinstallation

6.4.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen durch den vertraglich verpflichteten Vertragspartner des MZS durchgeführt werden. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom MZS hierfür nicht ermächtigt worden sind.
Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Den Strom-Bestellungen (Formulare in der Servicemappe des MZS/des Veranstalters) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse, sowie der erforderliche Leistungsbedarf ersichtlich sind. Andernfalls kann eine sichere Stromversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt.

Soweit der Stromverbrauch pauschal berechnet wird, wird er anhand der Anschlusswerte und der theoretischen Einschaltdauer (mit Beginn des offiziellen Aufbau, über Messeveranstaltung bis Ende des Abbau) rechnerisch ermittelt. Verfügt der Messestand über den eingebauten Zähler wird der Verbrauch je kW bzw. kWh zu den in der Servicemappe angegebenen Preisen berechnet.

6.4.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb des Standes können ab dem Übergabezeitpunkt des MZS/Veranstalters an den Aussteller durch ausstellereigene Elektrofachkräfte oder von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den derzeit gültigen ÖVE-Bestimmungen der Elektrotechnik ausgeführt werden.

Vor Zuschaltung der Stromversorgung ist die fachgerechte Ausführung durch einen Abnahmebefund der Elektrotechnik zu bestätigen und vor Ort vorzulegen. Verweigert der Aussteller / Messebauer die Vorlage des elektrotechnischen Abnahmebefundes, so ist der Veranstalter zur Bereitstellung der Stromversorgung nicht verpflichtet.

Bei Verwendung von Leuchtröhrenanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV sind die technischen Unterlagen und Prüfungsbescheide des Errichters bzw. Herstellers beizulegen.

6.4.3 Montage-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften

Anlagen und Geräte müssen den derzeit gültigen Vorschriften des ÖVE (ETG, ETV, NspGV) und des örtlichen EVU entsprechen. Der vertraglich verpflichtete Vertragspartner übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mangelhafte Stromleitungen und Geräte, an denen er kein Eigentumsrecht besitzt, hervorgerufen werden.

Für die Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und Beschädigungen der Anlage wird keine Haftung übernommen.

Beleuchtungskörper sind im Handbereich der Gänge verboten. Angehängte Beleuchtungskörper sind - gewichtsunabhängig - durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu sichern.

Leuchten müssen eine Schutzscheibe, einen Schutzkorb oder eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herausfallen der Lampen oder von Lampenteilen verhindert. Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien (Kennzeichnung der Leuchte beachten) einzuhalten.

Offene Lusterklemmen sind unzulässig. Das Verklemmen von Leitungen hat in alleseitig geschlossenen Abzweigdosen zu erfolgen.

Für die Anlagen wird ein FI-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 0,03 A verbindlich vorgeschrieben.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften der Elektrotechnik wird die Stromlieferung gesperrt. Die Kosten für den Erstanschluss werden dem Aussteller/Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

6.5 Wasser- und Abwasserinstallation

6.5.1 Anschlüsse

Wasser- und Sanitärinstallationen von den Kollektorschächten bis zu den Ständen dürfen nur durch die vertraglich verpflichteten Vertragspartner des MZS durchgeführt werden.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, das Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom MZS hierfür nicht ermächtigt worden sind.

Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Wasser zu versorgen.

Den Wasser- und Sanitär-Bestellungen (Formulare in der Servicemappe des MZS/Veranstalters) ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Andernfalls kann eine sichere Wasserversorgung nicht gewährleistet werden. Das im Formular angeführte Material wird mietweise zur Verfügung gestellt.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in der Servicemappe des Veranstalters angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Das MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.5.2 Standinstallationen

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Österreich bzw. in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch das MZS bzw. den vertraglich verpflichtete Vertragspartner ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind unzulässig. Sie können vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Bedienung durch den Aussteller oder die Wasserbaufirma entstehen, haftet der Aussteller.

Geschirrpülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist dem Veranstalter anzuzeigen. Das MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

6.6 Druckluftinstallation

6.6.1 Anschlüsse

Druckluftinstallationen zu den Ständen dürfen nur durch den vertraglich verpflichteten Vertragspartner des MZS/Veranstalters durchgeführt werden.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom MZS/Veranstalter hierfür nicht ermächtigt worden sind.

Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Druckluft zu versorgen.

Eine fest installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden (siehe Punkt 4.1.2)

Der Druckluft-Bestellung ist eine Grundskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse sowie die erforderliche Leistung und der Mindestdruck ersichtlich sind.

Für alle Hallen wird auf Anfrage die Möglichkeit eines Druckluftanschlusses geprüft. Im Falle der Machbarkeit wird ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation erstellt. Die Bestellung von Druckluft muss deshalb termingerecht laut den Veranstaltungsbestimmungen und direkt beim Veranstalter erfolgen.

Das MZS/der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.6.2 Standinstallation

TECHNISCHE RICHTLINIEN

MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Österreich bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch das MZS bzw. ihren vertraglich verpflichteten Vertragspartner ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.7 Gasinstallation

Gasanschlüsse stehen auf dem gesamten Gelände nicht zur Verfügung. Die Verwendung von Flüssiggas ist behördlich strikt untersagt.

6.8 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen bei Messen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich vom MZS bzw. vertraglich verpflichteten Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

Das MZS ist in den Hallen mit einem flächendeckenden Wireless LAN ausgestattet. Eine Nutzungsberechtigung dieser Wireless-Infrastruktur kann über das Bestellformular in der Servicemappe des MZS/Veranstalters bestellt werden.

Dem Aussteller ist es untersagt, jegliches WLAN-Equipment (ausgenommen WLAN-Clients) in Betrieb zu nehmen, da es zu Interferenzen mit dem hauseigenen System kommen kann.

Ausnahmen von dieser Regelung sind durch den Aussteller vorab beim Veranstalter zu beantragen und werden nur unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien genehmigt:

Beim Betrieb eines eigenen WLAN-Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Der WLAN-Sender ist bevorzugt im 5GHz-Frequenzband zu verwenden (IEEE 802.11a). Sollte der WLAN-Sender (Accesspoint) im 2,4GHz-Frequenzband (IEEE 802.11b) verwendet werden, so ist Kanal 11 am Gerät zu verwenden und die Sendeleistung auf ein Minimum zu reduzieren. Damit soll der Wirkungsbereich des Senders nach Möglichkeit auf den Ausstellerbereich eingegrenzt bzw. die Wirkung nach außen reduziert werden.

Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, wenn es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom vertraglich verpflichteten Vertragspartner des Veranstalters betriebenen Funknetzes kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN-Senders hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind.

Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

6.9 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

6.9.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 85 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

6.9.2 Geräte- und Produktsicherheit

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas/transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.9.3 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls gemeinsam mit dem zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden.

6.9.4 Betriebsverbot

Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn augenscheinlich sicherheitstechnische Mängel oder Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.9.5 Druckbehälter

Druckbehälter sind auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich nicht zulässig.

6.9.6 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

6.9.7 Abgasanlage

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen/Salzburgarena eingeleitet werden. Die Abzüge müssen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Österreich bzw. in der EU geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen.

6.10 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Freigelände ist nur nach schriftlicher Genehmigung des MZS erlaubt. Die entsprechenden Lagerungsverordnungen sind einzuhalten. Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöcher bereitstehen. Der Zugang darf nur befugten Personen ermöglicht werden.

6.11 Film-, Lichtbild-, Musik-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Vorführungen und akustische Werbungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 85 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Das MZS/der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten (vgl. Pkt. 5).

6.12 Strahlenschutz

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auf dem gesamten Messegelände untersagt.

Der Betrieb von Röntgenanlagen, Störstrahlern, Laseranlagen, Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen, und Elektromagnetischen Feldern unterliegt der behördlichen Genehmigungspflicht.

6.13 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Der vom MZS vertraglich verpflichtete Spediteur - im folgenden Messespediteur genannt - übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. z.B. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte (Gabelstapler, Krane) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes darf nur der Messespediteur beauftragt werden.

TECHNISCHE RICHTLINIEN

MESSEZENTRUM SALZBURG GMBH

Eine Haftung des MZS für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Messespediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

6.14 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Erlaubnis der AKM erforderlich. Der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis der AKM kann unter Verwendung des Formulars in der Servicemappe des Veranstalters gestellt werden.

6.15 Getränkechankanlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand muss nach allen gültigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und technischen Standards erfolgen.

6.16 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

6.17 Belästigung durch Ausstellergut

Ausstellergut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen des MZS/Veranstalters sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Messeteilnahme genehmigt wurde.

Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, das Ausstellergut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist das MZS/der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen das MZS/den Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird vom MZS/Veranstalter bestimmt.

7. Umweltschutz

Das MZS hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu wenig oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden.

7.1 Abfallwirtschaft und -entsorgung

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Jeder Abfallverursacher hat die Möglichkeit, entweder die gesamten von ihm verursachten Abfälle mitzunehmen und außerhalb des Messegeländes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen oder den Veranstalter bzw. den vertraglich verpflichteten Vertragspartner mit der Abfallentsorgung zu beauftragen (vgl. Pkt. 5.4.8).

Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verantwortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aussteller/Veranstalter tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursachers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachstehenden Bestimmungen ist das MZS berechtigt, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller/Veranstalter in Anspruch zu nehmen, für den der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften der Abfallverursacher und der Aussteller/Veranstalter als Gesamtschuldner.

7.1.1 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sonderabfall und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, dem Veranstalter zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen vertraglich verpflichteten Vertragspartner des Veranstalters zu veranlassen. Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe:

Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren und Kühlschränke.

Gleiches gilt für Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll und die Entsorgung von Teppichen.

Die Entsorgung dieser Abfälle ist entgeltpflichtig. Kommt der Abfallverursacher seinen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Entsorgung dieser Abfälle resultieren, nicht nach, so ist das MZS/der Veranstalter berechtigt, sofern der Abfallverursacher auf dem Messegelände direkt oder indirekt für einen Aussteller/Veranstalter tätig geworden ist, neben dem Abfallverursacher auch den Aussteller/Veranstalter in Anspruch zu nehmen. Beide haften als Gesamtschuldner.

7.1.2 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7.2.1 Öl-, Fettabscheider

Die Einleitung in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollten öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, deren Spüldauer höchstens 2 Minuten beträgt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen erfolgt durch das MZS/den Veranstalter. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, darf der Veranstalter den vertraglich verpflichteten Vertragspartner beauftragen, die Kosten hat der Aussteller zu übernehmen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden (vgl. Pkt 5.4.13).

7.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem MZS/Veranstalter zu melden.

Stand: Jänner 2011

Messezentrum Salzburg GmbH